

CORE PROTEC GmbH

Allgemeine Geschäftsbedingungen

für Unternehmergeschäfte · Verkauf, Werkleistungen und Dienstleistungen

CORE PROTEC GmbH, Wagnergasse 6, 4213 Unterweikersdorf, FN 670539 m, UID ATU82966756, Landesgericht Linz, office@core-protec.com, www.core-protec.com

1. Geltung und Vertragsgrundlagen

1.1 Diese AGB gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern im Sinn des § 1 UGB für alle gegenwärtigen und künftigen Lieferungen und Leistungen der CORE PROTEC GmbH (nachfolgend „CORE PROTEC“). Verbraucher im Sinn des KSchG sind ausgeschlossen.

1.2 Maßgeblich ist die bei Vertragsabschluss vereinbarte Fassung. CORE PROTEC stellt sie dem Kunden vor Vertragsabschluss zur Verfügung oder ermöglicht ihm nach ausdrücklichem Hinweis den Zugriff darauf.

1.3 Abweichende Bedingungen des Kunden gelten nur, wenn CORE PROTEC ihrer Geltung ausdrücklich in Textform zustimmt. Die vorbehaltlose Ausführung oder Annahme einer Zahlung gilt nicht als Zustimmung.

1.4 Bei Widersprüchen gilt folgende Rangfolge: Individualvereinbarung, Auftragsbestätigung, Angebot samt Leistungsverzeichnis, ausdrücklich einbezogene besondere Bedingungen, diese AGB und zuletzt ausdrücklich vereinbarte technische Normen. ÖNORM B 2110 oder B 2118 gelten nur bei ausdrücklicher Vereinbarung.

2. Angebot und Vertragsschluss

2.1 Angebote sind freibleibend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. Ihre Gültigkeitsdauer ergibt sich aus dem jeweiligen Angebot.

2.2 Ein Vertrag kommt durch Annahme eines verbindlichen Angebots oder durch Auftragsbestätigung von CORE PROTEC in Textform zustande. Weicht die Bestellung vom Angebot ab, entsteht der Vertrag erst mit Zustimmung zu den Abweichungen.

2.3 Zusagen, Garantien und vom Vertrag abweichende Vereinbarungen bedürfen zumindest der Textform. Für Vertragsänderungen, Haftungsübernahmen, Pönalen und Garantien ist eine ausdrückliche Bestätigung durch CORE PROTEC erforderlich.

2.4 Kostenvoranschläge und besondere Planungs- oder Prüfleistungen sind entgeltlich, wenn dies im Angebot ausgewiesen oder nach den Umständen üblich ist.

3. Leistungsumfang und Änderungen

3.1 Geschuldet sind ausschließlich die im Angebot oder in der Auftragsbestätigung beschriebenen Leistungen. Angaben in Katalogen, Herstellerunterlagen und Werbung werden nur bei ausdrücklicher Bezugnahme Vertragsbestandteil.

3.2 Behördenabstimmungen, Einreichungen, Genehmigungen und behördliche Abnahmen sind nur geschuldet, wenn sie ausdrücklich beauftragt wurden. Eine bestimmte behördliche Entscheidung oder Genehmigungsfähigkeit wird nicht garantiert.

3.3 Nachträgliche Änderungs- oder Beschleunigungswünsche gelten als Vertragsänderung. Mehrkosten und Terminfolgen werden nach Möglichkeit vor Ausführung angezeigt; bei Gefahr im Verzug oder geringfügigen notwendigen Zusatzleistungen darf CORE PROTEC nach tatsächlichem Aufwand handeln.

3.4 Sachlich gerechtfertigte, technisch gleichwertige und dem Kunden zumutbare Änderungen sowie Teil- und Vorleistungen sind zulässig.

4. Preise und Preisänderungen

4.1 Preise verstehen sich netto zuzüglich Umsatzsteuer. Verpackung, Versand, Transportversicherung, Zoll, Entsorgung, Fahrt- und Wegzeit, Kilometer, Maut, Parken, Nächtigung, Hebemittel und Gerüste werden gesondert verrechnet, soweit sie nicht ausdrücklich im Preis enthalten sind.

4.2 Pauschalpreise setzen unveränderte Leistungsgrundlagen, ungehinderten Arbeitsablauf und vollständige Mitwirkung des Kunden voraus. Zusätzliche oder geänderte Leistungen werden nach Vereinbarung, sonst angemessen nach Aufwand vergütet.

4.3 Bei Dauerschuldverhältnissen kann eine Wertsicherung nach dem von Statistik Austria veröffentlichten Verbraucherpreisindex vereinbart werden. Bei längeren Projekten dürfen nachweisbare Lohn- und Materialkostensteigerungen nur auf Grundlage einer ausdrücklichen Vereinbarung weitergegeben werden.

5. Rechnung und Zahlung

5.1 Zahlungsplan und Fälligkeiten ergeben sich vorrangig aus dem Angebot. Mangels besonderer Vereinbarung sind Rechnungen binnen 14 Tagen ab Zugang ohne Abzug fällig. CORE PROTEC ist zu Abschlags- und Teilrechnungen entsprechend dem Leistungsfortschritt berechtigt.

5.2 Skonto bedarf einer ausdrücklichen Vereinbarung und setzt die fristgerechte vollständige Zahlung aller fälligen Rechnungen voraus.

5.3 Bei verschuldetem Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Verzugszinsen nach § 456 UGB. Der Kunde ersetzt notwendige, zweckentsprechende und angemessene Mahn-, Inkasso- und Rechtsverfolgungskosten.

5.4 Bei Zahlungsverzug oder wesentlicher Bonitätsverschlechterung darf CORE PROTEC offene Leistungen bis zur Zahlung oder Stellung angemessener Sicherheit aussetzen und bereits erbrachte Leistungen fällig stellen. Terminfolgen gehen insoweit nicht zulasten von CORE PROTEC.

5.5 Aufrechnung und Zurückbehaltung sind nur mit anerkannten oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen zulässig; zwingende gesetzliche Rechte bleiben unberührt.

6. Termine und höhere Gewalt

6.1 Termine sind nur verbindlich, wenn sie in Textform bestätigt und ausdrücklich als verbindlich oder als Fixtermin bezeichnet wurden. Im Übrigen sind Terminangaben Planwerte.

6.2 Fristen beginnen erst nach vollständiger Klärung, Planfreigabe, Erhalt erforderlicher Unterlagen und Genehmigungen sowie Eingang vereinbarter Anzahlungen oder Sicherheiten.

6.3 Bei höherer Gewalt und anderen nicht von CORE PROTEC beherrschbaren Ereignissen, insbesondere Naturereignissen, Krieg, Sanktionen, behördlichen Maßnahmen, Streik, Energie- oder IT-Ausfällen, Transportstörungen und unvorhersehbaren Lieferantenausfällen, verlängern sich Fristen angemessen. Dauert die Behinderung unzumutbar lange, kann jede Partei vom betroffenen Leistungsteil zurücktreten.

6.4 Vom Kunden oder seiner Sphäre verursachte Verzögerungen verlängern Fristen angemessen. Wartezeiten, zusätzliche Fahrten, Sicherungs-, Lager- und Wiederanlaufkosten werden nach tatsächlichem Aufwand verrechnet.

7. Gefahr, Lieferung und Eigentumsvorbehalt

7.1 Bei Warenlieferungen geht die Gefahr mit Übergabe an den Kunden, dessen Beauftragten oder den Transporteur über; bei vereinbarter Montage spätestens mit Übergabe oder Abnahme der montierten Leistung. Bei vom Kunden verursachter Verzögerung geht die Gefahr mit angezeigter Versand- oder Abnahmebereitschaft über.

7.2 Gelieferte Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsbeziehung Eigentum von CORE PROTEC. Der Kunde darf sie weder verpfänden noch zur Sicherheit übereignen und hat Zugriffe Dritter unverzüglich mitzuteilen.

7.3 Eine Weiterveräußerung im ordentlichen Geschäftsgang bedarf der Zustimmung von CORE PROTEC; die daraus entstehende Forderung wird sicherungshalber bis zur Höhe der offenen Forderungen abgetreten. Erforderliche Publizitätsakte sind vom Kunden vorzunehmen.

8. Abnahme

8.1 Montage- und Werkleistungen sind nach Fertigstellungsanzeige innerhalb angemessener Frist abzunehmen. Unwesentliche Mängel, die Funktion oder Sicherheit nicht beeinträchtigen, berechtigen nicht zur Verweigerung.

8.2 CORE PROTEC kann eine angemessene Abnahmefrist setzen und auf die Folgen ausdrücklich hinweisen. Erfolgt innerhalb dieser Frist keine begründete Verweigerung, gilt die Leistung als abgenommen. Entsprechendes gilt bei produktiver Nutzung, soweit kein Probetrieb vereinbart ist.

8.3 Behördliche Prüfungen und Abnahmen ersetzen die rechtsgeschäftliche Abnahme nur, wenn dies ausdrücklich vereinbart wurde.

9. Gewährleistung

9.1 Die Gewährleistungsfrist beträgt zwei Jahre ab Übergabe oder Abnahme, soweit nicht im Einzelvertrag abweichend vereinbart. Für freiwillige Garantien gelten ausschließlich die jeweiligen Garantiebedingungen.

9.2 Der Kunde hat erkennbare Mängel nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang binnen angemessener Frist, verdeckte Mängel unverzüglich nach Entdeckung, jeweils in Textform und möglichst genau dokumentiert, anzuzeigen. § 377 UGB bleibt anwendbar.

9.3 CORE PROTEC ist zunächst Gelegenheit zur Prüfung und Verbesserung oder zum Austausch innerhalb angemessener Frist zu geben. Ein zweiter Verbesserungsversuch ist einzuräumen, soweit er nach Art des Mangels erfolgversprechend und dem Kunden zumutbar ist; die gesetzlichen Fälle eines sofortigen Übergangs auf Preisminderung oder Vertragsauflösung bleiben unberührt.

9.4 Gewährleistung besteht nicht für gewöhnliche Abnutzung und Verschleißteile, insbesondere elektrische Antriebe, Akkus, Dichtungen, Sicherungen und mechanische Verschleißteile, soweit kein bei Übergabe vorhandener Mangel vorliegt.

9.5 Ansprüche sind ausgeschlossen, soweit der Mangel auf Fehlbedienung, ungeeignete Betriebsbedingungen, unterlassene Wartung, nicht freigegebene Ersatzteile, Fremdeingriffe oder unrichtige Kundenvorgaben zurückzuführen ist. Gesetzliche Warnpflichten bleiben unberührt.

9.6 Eine freiwillige Verlängerung kann in einem Wartungsvertrag vereinbart werden und setzt lückenlose fachgerechte Wartung sowie rechtzeitige Behebung festgestellter Mängel voraus.

10. Haftung

10.1 CORE PROTEC haftet für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit nach den gesetzlichen Bestimmungen. Bei leichter Fahrlässigkeit haftet CORE PROTEC nur für Personenschäden sowie für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten; bei Sach- und Vermögensschäden ist die Haftung in diesem Fall auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt.

10.2 Soweit gesetzlich zulässig, ist die Haftung bei leichter Fahrlässigkeit für Sach- und Vermögensschäden je Schadensfall mit EUR 4.000.000 begrenzt. Diese Grenze beschreibt keine Garantie des Versicherungsumfangs. Für reine Vermögensschäden gilt mangels ausdrücklicher Einzelvereinbarung keine versicherungsbezogene Haftungserweiterung.

10.3 Soweit gesetzlich zulässig, sind bei leichter Fahrlässigkeit entgangener Gewinn, Produktions- und Nutzungsausfall, Betriebsunterbrechung sowie mittelbare Schäden ausgeschlossen, sofern keine wesentliche Vertragspflicht verletzt wurde.

10.4 Haftungsausschlüsse gelten nicht für Personenschäden, zwingende Produkthaftung, ausdrücklich übernommene Garantien oder sonstige gesetzlich unabdingbare Ansprüche.

10.5 Haftung entfällt, soweit ein Schaden kausal auf unrichtigen oder unvollständigen Kundenvorgaben, mangelnden baulichen Voraussetzungen, Fremdeingriffen, unterlassener Wartung oder Missachtung dokumentierter Betriebs- und Sicherheitshinweise beruht.

11. Storno, Annahmeverzug und Retouren

11.1 Eine Stornierung durch den Kunden bedarf der Zustimmung von CORE PROTEC. Bereits erbrachte Leistungen, Planungskosten, nicht stornierbare Bestellungen und nicht anderweitig

verwertbare Sonderanfertigungen sind jedenfalls zu vergüten; weitergehender nachgewiesener Schaden bleibt vorbehalten.

11.2 Bei Annahmeverzug darf CORE PROTEC nach angemessener Nachfrist auf Kosten und Gefahr des Kunden lagern, anderweitig verwertbare Ware verwerten oder vom betroffenen Vertragsteil zurücktreten.

11.3 Retouren werden nur nach vorheriger Zustimmung angenommen. Sonderanfertigungen und projektspezifisch konfigurierte Waren sind ausgeschlossen; Rücksendung und Prüfung erfolgen auf Kosten und Gefahr des Kunden.

12. Pläne, Dokumentation und Rechte

12.1 Pläne, Berechnungen, Schemata, Ausschreibungstexte und sonstige Unterlagen bleiben geistiges Eigentum von CORE PROTEC. Nach vollständiger Zahlung erhält der Kunde ein einfaches, nicht ausschließliches Recht zur projektbezogenen Nutzung und zur notwendigen Weitergabe an Betreiber, Behörden und Projektbeteiligte.

12.2 Bearbeitung, Vervielfältigung für andere Projekte und kommerzielle Weiterverwertung bedürfen der Zustimmung. Gesetzlich erforderliche Betreiber- und Sicherheitsdokumentation bleibt hiervon unberührt.

12.3 CORE PROTEC darf Projekte ohne vertrauliche Angaben als Referenz nennen; erkennbare Bezeichnung, Fotos oder Kundennamen werden nur nach Zustimmung verwendet.

13. Datenschutz und Bonitätsprüfung

13.1 Personenbezogene Daten werden nach den geltenden Datenschutzvorschriften verarbeitet. Einzelheiten ergeben sich aus der Datenschutzerklärung von CORE PROTEC.

13.2 Soweit für die Vertragsanbahnung oder Risikoprüfung erforderlich, kann CORE PROTEC Bonitätsinformationen auf einer zulässigen Rechtsgrundlage einholen. Betroffene Personen werden entsprechend den gesetzlichen Anforderungen informiert.

14. Recht, Gerichtsstand und Schlussbestimmungen

14.1 Es gilt österreichisches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts und der Verweisungsnormen, soweit gesetzlich zulässig.

14.2 Erfüllungsort ist Unterweiersdorf. Ausschließlicher Gerichtsstand für Streitigkeiten mit Unternehmern ist das sachlich zuständige Gericht in Linz; CORE PROTEC darf den Kunden auch an dessen allgemeinem Gerichtsstand klagen.

14.3 Sollte eine Bestimmung unwirksam sein, bleiben die übrigen Bestimmungen unberührt. Anstelle der unwirksamen Regelung gilt die gesetzliche Regelung; eine geltungserhaltende Reduktion wird nur im gesetzlich zulässigen Umfang angestrebt.